



**Klosterkammer  
Hannover**

## Presseinformation

### OLG Celle gibt Klahn-Erben Recht

#### **Klosterkammer Hannover will sich nach wie vor von den Werken Erich Klahns trennen**

Treuhand-Vertrag oder Schenkung unter Auflage? Mit dieser juristischen Frage beschäftigte sich das Oberlandesgericht (OLG) Celle hinsichtlich der Kündigung des Vertrages zwischen Klosterkammer Hannover und den Erben des Künstlers Erich Klahn. Heute verkündete der 16. Zivilsenat das Urteil, das den Klahn-Erben Recht gibt, es handele sich bei der Errichtung der Klahn-Stiftung um eine Schenkung unter Auflage.

Die Klosterkammer Hannover wird nach der schriftlichen Urteilsbegründung, die ihr noch nicht vorliegt, entscheiden, wie sie weiter vorgeht. Sicher ist jedoch: „Wir wollen uns nach wie vor von der Klahn-Stiftung trennen“, unterstreicht Kammerdirektor Andreas Hesse. Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds (AHK), Stiftung öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes Niedersachsen und gesetzlich vertreten durch die Klosterkammer Hannover, hatte im Frühjahr 2014 seine Trägerschaft für die Klahn-Stiftung mit sofortiger Wirkung gekündigt. Den Vertrag zur Errichtung der rechtlich unselbstständigen Klahn-Stiftung hatte der damalige Klosterkammer-Präsident Prof. Dr. Axel Freiherr von Campenhausen im Jahr 1998 mit Liese Albrecht, geb. Klahn und leibliche Tochter des Künstlers, sowie Johann Christian Bosse, Stief-Sohn Erich Klahns, geschlossen. Aus Sicht der Klosterkammer handelt es sich um einen Treuhand-Vertrag, der jederzeit kündbar ist.

Die Einschätzung des OLG Celle, dass es sich um eine Schenkung unter Auflage handelt, wurde, obwohl der Vertrag die Überschrift „Vertrag zur Errichtung einer treuhänderischen Stiftung/ Stiftungsurkunde“ trägt, vom ehemaligen Klosterkammer-Präsidenten von Campenhausen schriftlich bestätigt.

Das Bestreben der Klosterkammer Hannover, sich zeitnah von der Klahn-Stiftung zu trennen, erfährt damit eine Verzögerung. Aus Sicht der Klosterkammer ist und bleibt es jedoch unzumutbar, die Arbeit der Klahn-Stiftung weiterhin aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Dies ist wie folgt begründet: Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds (AHK) ist eine Stiftung öffentlichen Rechts. Erträge des Stiftungsvermögens dürfen, wie bei jeder anderen Stiftung auch, nur für die rechtlich festgelegten Zwecke der Stiftung verwendet werden. Für den AHK sind dies die Erfüllung von Leistungsverpflichtungen gegenüber Kirchengemeinden beider Konfessionen sowie gegenüber den Lüneburger Klöstern, der Unterhalt der Calenberger Klöster und die Vergabe von Fördermitteln von gegenwärtig rund drei Millionen Euro pro Jahr für mehr als 200 kirchliche, bildungsbezogene und soziale Maßnahmen in ihrem Fördergebiet zur Verfügung. Eine Erweiterung dieser Zwecke ist nicht zulässig. „Die Mittelvergabe an die rechtlich unselbstständige Klahn-Stiftung entspricht

#### **Presse und Kommunikation**

10.03.2016  
06|16

**Leitung:**  
**Kristina Weidelhofer**

**Bearbeitet von:**  
Kristina Weidelhofer

Tel. 0511 34826-205  
kristina.weidelhofer@  
klosterkammer.de  
Eichstraße 4  
30161 Hannover  
www.klosterkammer.de

**Werte bewahren  
Identität stiften**



nach der Rechtsauffassung der Klosterkammer Hannover nicht den Stiftungszwecken des AHK. Wir werden es nicht hinnehmen, dass die Erträge des AHK, die letztlich öffentliche Mittel sind, für die Interessen privater Dritter verwendet werden“, ergänzt Andreas Hesse. Dies sei rechtlich nicht zulässig. „Der Vertrag – ob Treuhandvertrag oder Schenkung unter Auflage – hätte aus heutiger Sicht niemals geschlossen werden dürfen und ist haushaltsrechtlich nicht vertretbar“, so der Kammerdirektor weiter.

Herausgebildet hat sich diese Rechtsauffassung der Klosterkammer, nachdem sie ab 2013 die Position Klahns im völkischen Spektrum der 1920er- und 1930er-Jahre untersucht hatte und sein fragwürdiges Verhalten, dass er sich bewusst von der NS-Politik instrumentalisieren ließ, zutage trat. Damit lagen die Ergebnisse vor, die zur Kündigung der Trägerschaft der Klahn-Stiftung im Jahr 2014 geführt haben. Hierzu hat die Klosterkammer mittlerweile zwei Gutachten erstellen lassen: Eines vom Kunsthistoriker Dr. Henning Repetzky, das Ende 2013 vorlag; ein weiteres erstellte der Historiker Prof. Dr. Thomas Vogtherr, es wurde im Juni 2015 veröffentlicht. Mittlerweile gibt es ein drittes Gutachten zu Erich Klahn, das von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beim Kunsthistoriker Dr. Herbert Pötter in Auftrag gegeben worden ist und am 9. Februar 2016 offiziell vorgestellt wurde. „Alle drei Gutachten bestätigen die völkisch-rassistische Orientierung des Künstlers und dessen Verbindung zum nationalsozialistischen Regime“, sagt Andreas Hesse und ergänzt: „Als Stiftungsverwaltung können wir nicht der Aufgabe gerecht werden, problematische Künstlernachlässe in Ausstellungen aufzuarbeiten. Dieses möchten wir in die Hände verantwortungsvoller Kuratoren geben und damit das Klahn-Erbe dort wissen, wo es am besten aufgehoben ist“, so Andreas Hesse.